

Stadt Güstrow

Satzung der Stadt Güstrow über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird durch den Beschluss der Stadtvertretung Güstrow vom 13.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelung der Hausnummerierung

Die Stadt Güstrow regelt die Art und Weise der Hausnummerierung und die Festsetzung der Hausnummern durch Verwaltungsvorschriften. Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für erforderliche Umnummerierungen. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Pflichten des Eigentümers

Die Eigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt Güstrow festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummern hat die Anbringung durch den Eigentümer binnen einem Monat zu erfolgen.

Anstelle des Eigentümers trifft die Pflicht zur Beschaffung und Anbringung der Hausnummern den Erbbauberechtigten.

Auf Antrag kann die Anbringung der Hausnummer durch die Stadt Güstrow auf Rechnung des Satzungspflichtigen vorgenommen werden.

§ 3

Gestaltung der Hausnummern

(1) Für Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund zu verwenden. Werden den Ziffern Buchstaben zugeordnet, sind diese klein zu schreiben (Beispiel: 1a).

Alternativ können Schilder mit weißen arabischen Ziffern bzw. Kleinbuchstaben auf blauem Untergrund verwendet werden.

(2) Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein und folgende Größe haben:

- bei einstelligen Zahlen 120 mm x 120 mm
- bei zweistelligen Zahlen 150 mm x 120 mm
- bei dreistelligen Zahlen 200 mm x 120 mm

Für Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

(3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern in den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestgrößen verwendet werden.

(4) In Sanierungsgebieten gemäß § 142 BauGB und in Erhaltungsgebieten gemäß § 172 BauGB sind nur Schilder mit weißen arabischen Zahlen auf blauem Untergrund zulässig.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung der Stadt Güstrow.

§ 4
Anbringung von Hausnummern

Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann das Anbringen zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 5
Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers kann die Stadt Güstrow Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von Zehn Deutsche Mark bis zu Zweitausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 17 OWiG).

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 19.04.2000

Gez. Höpner
Bürgermeister

(Siegel)